

Die unterschiedliche Bearbeitung von Haar- und Fleischseite des Pergaments⁵⁾ und das Schriftbild⁶⁾ zeigen, daß die beiden von einer Hand stammenden Texte in Italien Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts in die Handschrift eingetragen wurden⁷⁾. Darüber hinaus geben verschiedene Zusätze über den Personenkreis Aufschluß, der clm 28193 benützte. Als man nämlich die beiden juristischen Werke abgeschrieben hatte, waren von Lage 11 noch f. 126^v—133^v frei, da für den Traktat des Johannes de Deo eine eigene Lage verwendet wurde, und in Lage 12 blieb vorerst ein Teil von f. 142^r sowie f. 142^v—145^v leer. Einen Teil dieser Seiten benützte in der Folgezeit ein zweiter italienischer Schreiber, um auf f. 126^v—129^r eine Übersicht über den ersten und zweiten Teil des Decretum Gratiani⁸⁾, verbunden mit einer kurzen Einleitung⁹⁾, und auf f. 130^r—131^r eine Formularsammlung¹⁰⁾ abzuschreiben, die von einer

⁵⁾ Vgl. dazu Leo Santifaller, Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter. Mit besonderer Berücksichtigung der päpstlichen Kanzlei. Erster Teil: Untersuchungen (MIOG Ergänzungsband 16, 1, 1953) S. 80 ff.

⁶⁾ Das Schriftbild entspricht dem italienischer juristischer Handschriften des 13. und 14. Jahrhunderts. Jede Seite enthält zwei Kolonnen Text von 7,5 cm Breite und 24 cm Höhe. Incipit und Explicit sind von der Hand des Schreibers in roter Tinte angebracht, Paragraphenzeichen und Initialen in rot und blau geschrieben. Von f. 2^v—136^r trägt jede Versoseite in der Mitte oben ein rotes *L(iber)* und die Rectoseite an der gleichen Stelle die Nummer des jeweiligen Buches der Summe in blau bzw. bei den mehrteiligen römischen Zahlen in rot und blau. Der Text weist nur wenige Verbesserungen von der Hand des Schreibers auf. Am Ende jeder Lage wird rechts unten der Anfang der folgenden Lage vermerkt.

⁷⁾ Auf f. 142^{rb} ist am Ende des Traktats vermerkt: *Anno domini* (es folgt ein durchgestrichenes C) *M^o CCC^o XVI^o Gally confessoris* (= Oktober 16) *Paulus Deoda* (= de Oda? Deoda[ti]?). Diese Notiz stammt von einem in der Handschrift ansonsten nicht mehr feststellbaren Schreiber und wurde erst gemacht, als die S. 33 ff. zu besprechenden Konstitutionen auf f. 142^{rb}—144^{rb} bereits eingetragen waren. Wenn auch nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, ob es sich dabei um einen Besitzer- oder Kaufvermerk handelte, darf doch angenommen werden, daß auch der vorhergehende Text zum genannten Zeitpunkt bereits niedergeschrieben war.

⁸⁾ Incipit: *In prima distinctione*; Explicit: *eos rapiuntur*.

⁹⁾ Incipit: *Ad decorem sponse*; Explicit: *de consecratione et pen(itentia)*.

¹⁰⁾ Diese Sammlung wurde offenbar nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet. Die (in der Handschrift nicht nummerierten) Formulare beziehen sich auf folgende Gegenstände: Nr. 1—3: Bischofswahlen; Nr. 4 und 5: Einkünfte der bischöflichen Mensa; Nr. 6—28: Eheprozesse; Nr. 29 und 30: Zehntstreitigkeiten; Nr. 32—38: Patronatsrechte; Nr. 39: Kassation einer Wahl; Nr. 40: Wiedereinsetzung als Pfarrer; Nr. 41—44: Begräbnisrecht; Nr. 45—48: Kanonikate; Nr. 49 und 50: Akkusationsprozesse (zu dieser Form der kirchlichen Gerichtsbarkeit vgl. Nicolaus München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht 1 (1874) S. 363 ff.) wegen Simonie; Nr. 51: Antrag in einem Eheprozeß.